

# **Thüringer Hochschulnetzwerk Nachhaltigkeit**

## **– Geschäftsordnung –**

### **§ 1 Zweck des Netzwerks**

Das Thüringer Hochschulnetzwerk Nachhaltigkeit wurde am 3. April 2025 von der Fachhochschule Erfurt, der Universität Erfurt, der Dualen Hochschule Gera-Eisenach, der Technischen Universität Ilmenau, der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Hochschule Nordhausen, der Hochschule Schmalkalden, der Bauhaus-Universität Weimar sowie der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar durch die Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding gegründet. Es setzt sich zum Ziel, als Kooperationsplattform und Impulsgeber die Entwicklung der Thüringer Hochschulen im Bereich Nachhaltigkeit voranzutreiben und Synergien in Handlungsfeldern wie Lehre, Forschung, Betrieb, Transfer und Governance zu schaffen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Das Thüringer Hochschulnetzwerk Nachhaltigkeit besteht aus Mitgliedshochschulen und assoziierten Mitgliedern.

(2) Mitgliedshochschulen können staatliche und staatlich anerkannte Thüringer Hochschulen sein. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die Präsident\*innen der Mitgliedshochschulen mit einfacher Mehrheit. Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Über die Beendigung sind die Mitgliedshochschulen in Kenntnis zu setzen.

(3) Assoziierte Mitglieder können Institutionen mit Bezug zu den Themen des Hochschulnetzwerks sein, die seine Arbeit unterstützen. Über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern entscheiden die Präsident\*innen der Mitgliedshochschulen mit einfacher Mehrheit.

### **§ 3 Organe und Struktur**

Organe des Netzwerks sind

- der Expert\*innenkreis,
- die Sprecher\*innen,
- die Arbeitsgruppen.

### **§ 4 Expert\*innenkreis**

(1) Der Expert\*innenkreis besteht aus Vertreter\*innen der Mitgliedshochschulen und der assoziierten Mitglieder des Netzwerks. Jede Hochschule kann zwei Personen in den Expert\*innenkreis entsenden. Assoziierte Mitglieder können jeweils eine Person in den Expert\*innenkreis entsenden.

(2) Der Expert\*innenkreis ist das zentrale Arbeitsorgan des Hochschulnetzwerks. Die Mitglieder tauschen sich über aktuelle Entwicklungen an den Hochschulen aus, teilen Informationen, initiieren Arbeitsgruppen und fördern die Kooperation der Hochschulen im

Bereich Nachhaltigkeit. Der Expert\*innenkreis bereitet zudem die Berichterstattung über die Arbeit des Netzwerks an die Thüringer Landespräsidentenkonferenz vor.

(3) Der Expert\*innenkreis tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

(4) Die Sitzungen des Expert\*innenkreises werden von den Sprecher\*innen des Hochschulnetzwerks vorbereitet und geleitet. Die Sprecher\*innen erstellen ein Protokoll über den Ablauf der Sitzungen, das den Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle der Thüringer Landespräsidentenkonferenz innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 5 Sprecher\*innen**

(1) Der Expert\*innenkreis wählt drei Sprecher\*innen des Netzwerks für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Sprecher\*innen sollen unterschiedlichen Mitgliedshochschulen angehören.

(2) Die Sprecher\*innen koordinieren die Arbeit des Netzwerks und vertreten es nach außen. Sie berufen die Sitzungen des Expert\*innenkreises ein und führen das Protokoll. Sie erstatten der Thüringer Landespräsidentenkonferenz einmal im Jahr Bericht über die Arbeit des Netzwerks.

## **§ 6 Arbeitsgruppen**

(1) Zur operativen Bearbeitung von Einzelthemen und zur Förderung des Austauschs von Wissen und Erfahrung aus der täglichen Praxis können Arbeitsgruppen gebildet werden. Der Expert\*innenkreis initiiert die Einsetzung von Arbeitsgruppen und benennt eine\*n Koordinator\*in für jede Arbeitsgruppe.

(2) In den Arbeitsgruppen kann jedes Hochschulmitglied der beteiligten Hochschulen des Netzwerks mitarbeiten. Dabei sollen grundsätzlich alle Statusgruppen (Hochschullehrer\*innen, Studierende, akademische Mitarbeiter\*innen, Mitarbeiter\*innen aus Technik und Verwaltung) zur Mitarbeit eingeladen werden. Der\*die Koordinator\*in informiert den Expert\*innenkreis über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe. (3) Arbeitsgruppen können, je nach Bedarf, dauerhaft oder zeitlich befristet und anlassbezogen sein.

(4) Über die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgruppen wird von den Koordinator\*innen im Expert\*innenkreis berichtet.

## **§ 7 Änderung der Ordnung, Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Präsident\*innen der Mitgliedshochschulen geändert werden.

(2) Die Ordnung tritt am Folgetag ihrer Verabschiedung in Kraft.